



Amtsgericht Siegen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 22.10.2026, 13:30 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 010, Berliner Straße 21-22, 57072 Siegen**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Wahlbach, Blatt 1191,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Wahlbach, Flur 10, Flurstück 335, Gebäude- und Freifläche,
Freier-Grund-Straße 62, Größe: 1 m²

BV lfd. Nr. 3

Gemarkung Wahlbach, Flur 10, Flurstück 334, Gebäude- und Freifläche,
Freier-Grund-Straße 66, Größe: 264 m²

versteigert werden.

Das Versteigerungsobjekt befindet sich im Gebiet der Gemeinde Burbach.

Bebauung laut Gutachten ohne Gewähr für die Richtigkeit: Mehrfamilienhaus (mit kleiner Gewerbeeinheit), Baujahr 1906, 1989 Erweiterung Ladenlokal und Ausbau Dachgeschoss, Umbaumaßnahme Obergeschoss, Wohn-/Nutzfläche: insgesamt rd. 293 qm

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.11.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf insgesamt

260.000,00 €

festgesetzt.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes des nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechtes die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.